



Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

zur Einschränkung von Veranstaltungen nach §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Der Landkreis Gotha, vertreten durch den Landrat, erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten an Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG – i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)) nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von 50 oder mehr Personen durchzuführen.
2. Öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn
 - a. Teilnehmer mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung ausgeschlossen werden,
 - b. Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden,
 - c. Teilnehmer schriftlich per Erklärung ausschließen können, dass sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet gemäß RKI-Definition zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrenden standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten,
 - d. der Veranstaltungsort ausreichend gut belüftet wird.
3. Der Veranstalter hat im Fall von Ziffer 2 ferner eine Risikoabwägung vorzunehmen, ob
 - a. die Anwesenheit von Risikopersonen (Vorerkrankte, ältere Menschen) sowie von Personen aus der Krankenversorgung, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der inneren Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist oder
 - b. der Kreis der Anwesenden aus Personen besteht, die ohnehin Kontakt hatten oder ob unbekannte Teilnehmer zu erwarten sind.
4. Entscheidet sich der Veranstalter im Fall von Ziffer 2 unter Einhaltung der Auflagen unter Ziffer 2 und der erfolgten Risikoabwägung gemäß Ziffer 3 zur Durchführung der Veranstaltung, so ist zudem
 - a. jeder anwesenden Person jederzeit 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zu garantieren,
 - b. abzusichern, dass Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten sowie Husten- und Niesetikette informiert werden,
 - c. einer engen Interaktion (bspw. Tanzen) entgegenzuwirken sowie
 - d. das Landesverwaltungsamt vorab über die geplante Veranstaltung und die Einhaltung der Auflagen unter Angabe der angewandten Prüfparameter zu unterrichten.

5. Diese Anordnung mit sofortiger Wirkung, hilfsweise am Tage nach der Bekanntmachung, in Kraft und ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.
6. Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 wird mit Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) ist der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG.

Unter den Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Abs. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und Thüringen untersagt der Landkreis Gotha vorsorglich vorerst Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Übertragungen sind daher bei Menschenansammlungen unter ungünstigen Bedingungen auf viele Menschen wahrscheinlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Gotha können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr 50 Personen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die allgemeinen Hinweise des Robert-Koch-Institutes (RKI), die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Eigen gemacht hat. Veranstalter sollen auf Aktualisierungen der Hinweise des RKI achten. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV 2 zu unterbrechen oder die pandemische Ausbreitung zu verlangsamen sowie die Risiken für die Bevölkerung zu verringern. Um dies sicherzustellen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich und geboten. Mildere, gleichwirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung, hilfsweise einen Tag nach ihrer am 14.03.2020 erfolgten hilfsweisen Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Gotha in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@kreis-gth.de-mail.de

gez. E c k e r t

Gotha, 14.03.2020